

Beglaubigte Abschrift

6 L 721/15.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
die Antragstellerin zu 2. vertreten durch die Antragstellerin zu 1.,
beide wohnhaft: [REDACTED]

Antragstellerinnen,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und Landgraf,
Kettwiger Straße 60, 45127 Essen,
Gz.: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrechts

hier: Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Antrag auf Regelung der Vollziehung
bezüglich einer Abschiebungsanordnung (Ungarn)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 9. Juli 2015
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Strauch als Einzelrichterin gemäß § 76
Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

beschlossen:

Den Antragstellerinnen wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwältin Landgraf aus Essen zu den Bedingungen einer im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwältin beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 6 K 1716/15.A geführten Klage der Antragstellerinnen wird insoweit angeordnet, als diese gegen die in Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2015 verfügte Abschiebungsanordnung nach Ungarn gerichtet ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Den Antragstellerinnen wird gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114 Satz 1, 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt, weil sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung – auch nicht in Raten – aufzubringen, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte wird den Antragstellerinnen Rechtsanwältin Landgraf aus Essen zu den Bedingungen einer im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwältin beigeordnet, da eine anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

Der auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen 6 K 1716/15.A geführten Klage gegen die auf § 34a Abs. 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 13. April 2015 gerichtete Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist zulässig – insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG gestellt worden – und auch begründet. Die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerinnen aus. Zum gegenwärtigen und gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt überwiegt deren Interesse, vorläufig vom sofortigen Vollzug jener Abschiebungsanordnung verschont zu bleiben das gegenläufige öffentliche Interesse, da durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erlassenen Abschiebungsanordnung bestehen.

§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmt, dass, wenn ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden soll das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Im vorliegenden Fall kann offenbleiben, ob die Bestimmung des § 26 a AsylVfG bzw. Art. 16 a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), auf die die Antragsgegnerin die Annahme stützt, den Antragstellerinnen stehe kein Asylrecht zu, überhaupt Anwendung findet, wenn den betroffenen Asylsuchenden – wie den Antragstellerinnen – in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde,

vgl. eine Anwendbarkeit bejahend: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 8. Juni 2015 – 14 A 1233/15.A –, nrwe, Rn. 7 ff; zweifelnd Verwaltungsgericht (VG) Aachen, Beschluss vom 11. März 2015 – 5 L 736/14.A –, juris (Rn. 30 ff),

oder ob das Konzept der sicheren Drittstaaten nur auf Personen anwendbar ist, die noch nicht schutzberechtigt sind.

Ebenfalls offenbleiben kann, ob – angenommen die Regelung des § 26 a AsylVfG wäre auch in solchen Fällen anwendbar – die Republik Ungarn ein sicherer Drittstaat im Sinne des § 26 a AsylVfG bzw. Art. 16 a Abs. 2 GG ist.

Denn es fehlt an einer weiteren Voraussetzung für den Erlass der Abschiebungsanordnung.

§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmt, dass die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) angeordnet werden kann, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen, der sich die Kammer anschließt, bedeutet dies, dass die Abschiebungsanordnung erst dann zu erlassen ist, wenn die Rücknahmebereitschaft desjenigen Staates, in den abgeschoben werden soll, geklärt ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2015 – 14 B 502/15.A –, juris (Rn. 3) m.w.N.

Dem Bundesamt obliegt damit die Prüfung, dass weder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse noch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugsgründe, auch Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, vorliegen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2015 – 14 B 502/15.A –, a.a.O. (Rn. 5) m.w.N.

Zu den tatsächlichen Vollzugshindernissen, die einen Duldungsanspruch auslösen, gehört der Umstand, dass die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Fehlende Übernahmebereitschaft des Staates, in den abgeschoben werden soll, ist ein solcher Umstand. Da die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht etwa nur zu unterlassen ist, wenn ein solcher Duldungsgrund vorliegt, sondern erst ergehen

kann, wenn der Duldungsgrund ausgeschlossen ist ("feststeht, dass sie durchgeführt werden kann"), muss die Übernahmebereitschaft positiv geklärt sein.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2015 – 14 B 502/15.A –, a.a.O.
(Rn. 7) m.w.N.

Daran fehlt es hier. Die Rückübernahme von im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch die Republik Ungarn richtet sich nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) und dem Protokoll zur Durchführung des Abkommens, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (BGBl Jahrgang 1999 Teil II Nr. 5).

Nach Art. 4 Abs. 1 des Rückübernahmeabkommens übernimmt jede Vertragspartei auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass die Person 1. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum verfügt oder 2. auf dem Luftweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist. Art. 4 Abs. 2 des Rückübernahmeabkommens bestimmt, dass diese Rückübernahmeverpflichtung nicht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen besteht, der 1. bei seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder dem nach seiner Einreise ein Visum oder ein anderer Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde oder 2. aus einem Staat gekommen ist, mit dem die ersuchende Vertragspartei eine gemeinsame Grenze hat. Gemäß Art. 5 des Rückübernahmeabkommens muss der Antrag auf Übernahme innerhalb von vier Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des

Drittstaatsangehörigen gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen. Gemäß Art. 5 Abs. 2 des Rückübernahmeabkommens kann die ersuchte Vertragspartei die Übernahme ablehnen, wenn sie nachweist, dass der Drittstaatsangehörige ihr Hoheitsgebiet vor mehr als sechs Monaten verlassen hat.

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen steht zum gegenwärtigen und gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt die Bereitschaft zur Rückübernahme der Antragstellerinnen durch die Republik Ungarn nicht fest. Dabei kann offenbleiben, ob einer Verpflichtung Ungarns zur Rückübernahme der Antragstellerinnen im Hinblick auf ihre Einreise in das Bundesgebiet durch die Republik Österreich bereits die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 des Rückübernahmeabkommens entgegensteht. Denn ungeachtet dessen ergibt sich aus den von der Antragsgegnerin eingereichten Verwaltungsvorgängen nicht, dass die Antragsgegnerin den gemäß Art. 5 Abs. 1 des Rückübernahmeabkommens erforderlichen Antrag auf Übernahme gestellt hat. Dabei spricht auch Vieles dafür, dass die Frist von vier Monaten zur Stellung eines solchen Antrags bereits abgelaufen ist, da die Antragsgegnerin seit dem persönlichen Gespräch mit der Antragstellerin zu 1) zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats am 16. Februar 2015 von der rechtswidrigen Einreise der Antragstellerinnen in das Bundesgebiet Kenntnis gehabt haben dürfte. Jedenfalls fehlt es bislang an einer Zustimmung Ungarns zur Übernahme der Antragstellerinnen. Eine solche Zustimmung eines um Übernahme ersuchten Staates ist jedoch selbst dann zu verlangen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übernahme verweigert werden könnte.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2015 – 14 B 502/15.A –, a.a.O. (Rn. 10).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Strauch



Beglaubigt
Uhlenzahl, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle